



# Verordnung des EDI über das Förderungskonzept zum Programm «Jugend und Musik»

vom 29. Oktober 2020

---

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),  
gestützt auf Artikel 28 Absatz 1 des Kulturförderungsgesetzes  
vom 11. Dezember 2009<sup>1</sup> (KFG),  
verordnet:*

## 1. Abschnitt: Förderziele

### Art. 1

Das Programm «Jugend und Musik» (J+M) hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche zur musikalischen Aktivität zu führen und damit ihre Entwicklung und Entfaltung ganzheitlich zu fördern.

## 2. Abschnitt: Grundsatz und Förderbereiche

### Art. 2

<sup>1</sup> Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

<sup>2</sup> Es werden unterstützt:

- a. die Aus- und Weiterbildung von J+M-Leiterinnen und -Leitern;
- b. die Durchführung von J+M-Kursen und -Lagern für Kinder und Jugendliche.

### **3. Abschnitt: Aus- und Weiterbildung von J+M-Leiterinnen und -Leitern**

#### **Art. 3** Ausbildung zur J+M-Leiterin oder zum J+M-Leiter

<sup>1</sup> Für den Erhalt eines Zertifikats als J+M-Leiterin oder J+M-Leiter müssen die folgenden drei Ausbildungsmodulare erfolgreich absolviert werden:

- a. ein Grundmodul;
- b. ein Musikmodul;
- c. ein Pädagogikmodul.

<sup>2</sup> Das Bundesamt für Kultur (BAK) legt die Anforderungen an die durchführenden Organisationen und an den Inhalt und die Dauer der Module fest.

<sup>3</sup> Personen können vom Musik- oder vom Pädagogikmodul befreit werden, sofern eine gleichwertige Qualifikation vorliegt. Das BAK legt fest, welche Qualifikationen als gleichwertig gelten.

#### **Art. 4** Ausbildungsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Eine Ausbildung zur J+M-Leiterin oder zum J+M-Leiter können Personen absolvieren, die:

- a. volljährig sind;
- b. Wohnsitz in der Schweiz oder in Liechtenstein haben oder schweizerische oder liechtensteinische Staatsangehörige sind; und
- c. zur Leitung von Kursen und Lagern geeignet sind.

<sup>2</sup> Das BAK legt fest, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Person zur Leitung von Kursen und Lagern als geeignet gilt.

#### **Art. 5** Verfahren für die Zulassung zur Ausbildung

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle J+M entscheidet über die Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Ausbildung als J+M-Leiterin oder J+M-Leiter und über eine allfällige Befreiung von Ausbildungsmodulen nach Artikel 3 Absatz 3. Zur fachlichen Beurteilung zieht die Geschäftsstelle J+M-Expertinnen und -Experten bei.

<sup>2</sup> Gesuche um Zulassung zur Ausbildung als J+M-Leiterin oder J+M-Leiter können laufend beim BAK eingereicht werden.

<sup>3</sup> Die Gesuche haben die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 4 zu belegen.

#### **Art. 6** Weiterbildung

<sup>1</sup> J+M-Leiterinnen und -Leiter müssen alle drei Jahre eine Weiterbildung absolvieren.

<sup>2</sup> Das BAK legt die Anforderungen an die durchführenden Organisationen und an den Inhalt und die Dauer der Weiterbildung fest.

**Art. 7** Beiträge für den Aufbau von Aus- und Weiterbildungsmodulen

<sup>1</sup> Das BAK kann Organisationen mit einem einmaligen Beitrag für den Aufbau von Aus- und Weiterbildungsmodulen unterstützen.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle J+M entscheidet über die Ausrichtung der Beiträge.

**Art. 8** Beiträge für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmodulen

<sup>1</sup> Das Grundmodul und der obligatorische Weiterbildungstag werden von der Geschäftsstelle J+M durchgeführt. Die Teilnahme an diesen Modulen ist für die J+M-Leiterinnen und -Leiter kostenlos.

<sup>2</sup> Das BAK kann sich an den Kosten für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmodulen beteiligen, die von Dritten angeboten werden und die vom BAK nach Artikel 3 Absatz 2 oder Artikel 6 Absatz 2 festgelegten Anforderungen erfüllen.

<sup>3</sup> Es beteiligt sich mit maximal 70 Prozent, höchstens jedoch mit 200 Franken pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Kurstag.

<sup>4</sup> Die Geschäftsstelle J+M entscheidet über die Ausrichtung der Beiträge.

**Art. 9** Sistierung und Entzug des Zertifikats

Die Geschäftsstelle J+M kann das Zertifikat von J+M-Leiterinnen und -Leitern sistieren oder entziehen, wenn:

- a. die betreffende Person gegen Verpflichtungen in dieser Verordnung verstösst;
- b. die Eignung der betreffenden Person als J+M-Leiterin oder J+M-Leiter in Frage gestellt ist.

**4. Abschnitt: J+M-Kurse und -Lager****Art. 10** J+M-Kurse

<sup>1</sup> Als J+M-Kurs gilt eine Unterrichtssequenz von 10 bis 20 Lektionen, die innerhalb von sechs Monaten erteilt werden.

<sup>2</sup> Eine Lektion dauert 45 Minuten.

<sup>3</sup> J+M-Kurse finden in der Schweiz oder in Liechtenstein statt.

<sup>4</sup> An einem J+M-Kurs müssen mindestens fünf Kinder oder Jugendliche teilnehmen.

<sup>5</sup> Das BAK kann für Kurse, an denen Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Betreuungsbedarf oder besonderen pädagogischen Bedürfnissen teilnehmen, im Einzelfall Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 vorsehen.

**Art. 11** J+M-Lager

<sup>1</sup> Als J+M-Lager gilt ein Unterrichtsblock, der innerhalb von 2 bis 7 Tagen in Lagergemeinschaft erteilt wird.

<sup>2</sup> Pro Tag sind mindestens fünf Lektionen zu unterrichten. Eine Lektion dauert 45 Minuten.

<sup>3</sup> J+M-Lager werden in der Schweiz oder in Liechtenstein durchgeführt. Die Geschäftsstelle J+M kann Ausnahmen bewilligen, namentlich wenn im Inland keine geeigneten Unterkünfte zur Verfügung stehen.

<sup>4</sup> An einem J+M-Lager müssen mindestens zehn Kinder oder Jugendliche teilnehmen.

<sup>5</sup> Das BAK kann für Lager, an denen Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Betreuungsbedarf oder besonderen pädagogischen Bedürfnissen teilnehmen, im Einzelfall Ausnahmen von den Absätzen 2 und 4 vorsehen.

## **Art. 12** Trägerschaft

<sup>1</sup> Wer J+M-Kurse oder -Lager anbieten will (Trägerschaft), muss:

- a. eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein;
- b. nach schweizerischem oder liechtensteinischem Recht konstituiert sein;
- c. seinen Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein haben.

<sup>2</sup> Musikschulen und Schulen können nur Beiträge für Kurse und Lager erhalten, die ausserhalb des ordentlichen Unterrichts stattfinden.

## **Art. 13** Teilnahme

<sup>1</sup> An den J+M-Kursen und -Lagern können Kinder und Jugendliche teilnehmen, die Wohnsitz in der Schweiz oder in Liechtenstein haben oder schweizerische oder liechtensteinische Staatsangehörige sind.

<sup>2</sup> Das Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche, die im Jahr der Durchführung des Kurses oder des Lagers mindestens 4 Jahre und höchstens 25 Jahre alt werden.

## **Art. 14** Betreuungsverhältnis

<sup>1</sup> Zur Durchführung eines J+M-Kurses oder J+M-Lagers braucht es mindestens eine zertifizierte J+M-Leiterin oder einen zertifizierten J+M-Leiter.

<sup>2</sup> Das BAK legt die Anzahl der weiteren volljährigen Betreuungspersonen fest.

## **Art. 15** Verfahren für Beiträge an J+M-Kurse und -Lager

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle J+M entscheidet über die Ausrichtung der Beiträge.

<sup>2</sup> Die Trägerschaften müssen die Beitragsgesuche beim BAK einreichen. Die Geschäftsstelle J+M legt die Eingabefristen fest.

<sup>3</sup> Die Gesuche haben die Erfüllung der Voraussetzungen zu belegen.

<sup>4</sup> Das BAK legt die Beiträge fest. Es kann eine Höchstzahl an gutheissenden Beitragsentscheiden pro Trägerschaft und Kalenderjahr festlegen.

<sup>5</sup> Die Beiträge dürfen zusammen mit den Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Trägerschaften und Dritter höchstens die Kosten der Kurse und Lager decken.

#### **Art. 16**            Prioritätenordnung

Übersteigen die Anmeldungen der Trägerschaften die verfügbaren Finanzmittel, so nimmt das BAK eine Priorisierung nach folgender Rangfolge vor:

- a. Kontingente für die vier Sprachgemeinschaften der Schweiz;
- b. Kontingente nach Musiksparten;
- c. Kontingente nach Alter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

### **5. Abschnitt: Geschäftsstelle J+M**

#### **Art. 17**            Aufgaben

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle J+M erfüllt die Aufgaben nach dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Sie ist insbesondere für die Abwicklung der operativen Geschäfte und für die Gewährung von Beiträgen aus dem Programm J+M zuständig.

#### **Art. 18**            Auswahl und Leistungsvereinbarung

<sup>1</sup> Das BAK bestimmt die Geschäftsstelle J+M unter Berücksichtigung des Beschaffungsrechts des Bundes.

<sup>2</sup> Es schliesst mit der Geschäftsstelle J+M einen Dienstleistungsvertrag ab.

### **6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 19**            Übergangsbestimmung

Für Gesuche, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht wurden, gilt die Verordnung des EDI vom 25. November 2015<sup>2</sup> über das Förderungskonzept 2016–2020 zum Programm «jugend+musik».

#### **Art. 20**            Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

29. Oktober 2020

Eidgenössisches Departement des Innern:  
Alain Berset

<sup>2</sup> AS 2015 5631

